

II-858 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

4.11.1965

333/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a c h u n z e , Dr. Josef G r u b e r ,
M i t t e n d o r f e r , G a b r i e l e und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend österreichisches Eigentum.

-.-.-.-.-

Am 8. Oktober 1965 war in österreichischen Zeitungen folgender Tatbestand zu lesen: Ein Österreicher, der seit seiner Geburt immer österreichischer Staatsbürger ist, besass in Hohenfurt/CSSR eine Landwirtschaft, die nach dem zweiten Weltkrieg - obwohl es sich eindeutig um österreichisches Eigentum handelte - von den Tschechen beschlagnahmt wurde. Der Mann lebt heute von einer kleinen Rente in Österreich.

Nun liessen die Tschechen in dem Wald, der dem Österreicher gehört, Holz schlägern, das ein Linzer Holzhändler kaufte und nach Österreich einführte. Der rechtmässige Eigentümer beehrte nun vom Bezirksgericht Urfahr die Sicherstellung seines Eigentums. Obwohl der Mann dem Gericht nachweisen konnte, dass er seit seiner Geburt stets österreichischer Staatsbürger war, lehnte das Bezirksgericht Urfahr die Sicherstellung dieses Eigentums mit der Begründung ab, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau habe den Import des fraglichen Holzes genehmigt. Überdies wurde der Mann dazu verhalten, die Gerichtskosten zu tragen.

Soweit die Tatsachenmeldung österreichischer Zeitungen. Den Anfragestellern erscheint aber das Vorgehen des Bezirksgerichtes Urfahr höchst aufklärungsbedürftig. Wenn in der Begründung ausgeführt wird, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau habe den Import genehmigt, so geht eine solche Begründung an der Wirklichkeit vorbei. Die Sicherstellung österreichischen Eigentums im Ausland fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. Für die Entscheidung über tatsächliche oder behauptete Eigentumsrechte sind die Justizbehörden zuständig. Jedenfalls fehlt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau jegliche Kompetenz, bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen die Eigentumsverhältnisse zu prüfen.

Schliesslich muss angenommen werden, dass dem Richter, der die oben erwähnte Entscheidung getroffen hat, die Bestimmungen des Artikels 27 Staatsvertrag über das österreichische Eigentum im Ausland bekannt sind. Ein Angehöriger der österreichischen Justiz muss schliesslich wissen, dass

333/J

- 2 -

die österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensverhandlungen bisher zu keinem Ergebnis führten und dass daher seine Entscheidung praktisch die unrechtmässige Beschlagnahme österreichischen Eigentums im Ausland sanktioniert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e n :

1. Teilt der Herr Bundesminister für Justiz die Ansicht des Bezirksamtes Urfahr, falls die Pressemeldungen den Tatsachen entsprechen?
2. Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die Rechtslage überprüfen zu lassen und den Anfragstellern darüber zu berichten?
3. Ist der Herr Bundesminister für Justiz der Ansicht, dass eine im Ausland erfolgte Beschlagnahme österreichischen Eigentums von der österreichischen Justiz auch dann anerkannt werden muss, wenn eine solche Beschlagnahme nach österreichischem Recht überhaupt nicht möglich wäre?

-.--.-.-.